

Mitteilung des Senats vom 9. September 2025**Gesetz zur Aufhebung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Oktober-Sitzung.

Am 20. Mai 2003 errichtete die Freie Hansestadt Bremen mit dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses (BremKüNG) die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses“, üblicherweise als „start Jugend Kunst Stiftung Bremen“ bezeichnet. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses vom 14. Dezember 2010 wurde die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt.

Da das Stiftungsvermögen nahezu vollständig verbraucht ist, soll die Stiftung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgehoben werden. Gemäß § 14 Absatz 1 BremKüNG kann die Stiftung durch ein Gesetz aufgehoben werden. Mögliches verbleibendes Vermögen fällt demnach an die Freie Hansestadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat. Nach Aufhebung der Stiftung wird das Restvermögen an den Senator für Kultur übertragen, der die Mittel im Sinne des Stiftungszwecks für den Bereich der Kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen verwenden wird. Da die Rechtsgrundlage zur Aufhebung der Stiftung das Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses (BremKüNG) ist, tritt dieses Gesetz erst mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das „Gesetz zur Aufhebung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses und zur Änderung

des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses“. Das Gesetz tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft.

**Gesetz zur Aufhebung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen
Nachwuchses und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der
Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Gesetz zur Aufhebung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen
Nachwuchses**

Die „Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses“ wird aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des
künstlerischen Nachwuchses**

Das Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses vom 28. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft.

Begründung

Am 20. Mai 2003 errichtete die Freie Hansestadt Bremen mit dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses (BremKüNG) die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses“, üblicherweise als „start Jugend Kunst Stiftung Bremen“ bezeichnet. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen in allen künstlerischen Disziplinen. Das Gründungsvermögen der Stiftung bestand aus

Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen. Es handelte sich zu diesem Zeitpunkt um eine Ewigkeitsstiftung, bei der das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses vom 14. Dezember 2010 wurde die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt. Der Grund für die Umwandlung waren die Finanzkrise und die damit verbundenen wegfallenden Zinsausschüttungen. Ab dem 22. Dezember 2010 durften zur Erfüllung des Stiftungszwecks aus dem Stiftungsvermögen bis zu 400 000 Euro pro Kalenderjahr verbraucht werden, solange das Stiftungsvermögen nach der Entnahme 750 000 Euro überstieg, sowie in der Zeit danach – bei einem Stiftungsvermögen von unter 750 000 Euro – bis zu 120 000 Euro pro Kalenderjahr.

Im Jahr 2022 war das Stiftungsvermögen aufgebraucht, weswegen der Senator für Kultur vorübergehend zur Erfüllung des Stiftungszweckes zusätzliche Mittel in Höhe von 30 000 Euro (2022) und 35 000 Euro (2023) zur Verfügung stellte. Im darauffolgenden Jahr 2024 fand aufgrund des aufgebrauchten Vermögens keine neue Mittelausschüttung mehr statt. Von 2023 bis heute schloss die Stiftung noch laufende geförderte Projektmittel ab. Dabei wurden Altverbindlichkeiten aufgelöst, weswegen die Stiftung zum jetzigen Zeitpunkt über ein Restvermögen von circa 40 000 Euro verfügt.

Da das Stiftungsvermögen nahezu vollständig verbraucht ist, soll die Stiftung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgehoben werden.

Gemäß § 14 Absatz 1 BremKÜNG kann die Stiftung durch ein Gesetz aufgehoben werden. Mögliches verbleibendes Vermögen fällt demnach an die Freie Hansestadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat.

Nach Aufhebung der Stiftung wird das Restvermögen an den Senator für Kultur übertragen, der die Mittel im Sinne des Stiftungszwecks für den Bereich der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen verwenden wird.

Da die Rechtsgrundlage zur Aufhebung der Stiftung das Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses (BremKÜNG) ist, tritt dieses Gesetz erst mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.